

BESCHLUSSVORLAGE

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Kreisausschuss	12.10.2016	
Kreistag	13.10.2016	

Betreff:

Öffentliche Betrauung für die Krankenhaus Wittmund gGmbH zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Betrauungsakt)

Sachverhalt:

Krankenhäuser sind Unternehmen im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts. Investitions- und Betriebskostenzuschüsse, kurzfristige Kassen- und Liquiditätskredite, Bürgschaften und Defizitausgleiche, die nach EU-Recht als staatliche Beihilfen bezeichnet und i.d.R. von kommunalen Krankenhausträgern an die Krankenhäuser gezahlt werden, unterliegen einer Notifizierungspflicht und einem Durchführungsverbot. Es gelten jedoch Ausnahmen, soweit Dienstleistungen mit Gemeinwohlverpflichtung, d.h. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, durch die Krankenhäuser erbracht werden. Krankenhäuser erbringen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wenn sie hierzu einen öffentlichen Auftrag haben.

Die Krankenhaus Wittmund gGmbH ist mit öffentlichen Auftrag vom **17. Dezember 2008** durch einen rechtsverbindlichen Betrauungsakt zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut. Als Teil des Betrauungsaktes für den öffentlichen Auftrag gilt der Feststellungsbescheid des Nds. Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration vom 17. Dezember 2013, in dem die Krankenhaus Wittmund gGmbH unter Berücksichtigung von Bettenanpassungen fortgesetzt im Nds. Krankenhausplan ausgewiesen wird. Im Weiteren wird der öffentliche Auftrag zur Daseinsvorsorge in der **beigefügten Neufassung** des Betrauungsaktes erneut konkretisiert.

Seit 2008, insbesondere in den Jahren 2010 bis 2013, haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Abfassung öffentlicher Betrauungsakte geändert. Das "Monti-Kroes-Paket" ist zwischenzeitlich durch das sog. "Almunia-Paket" abgelöst worden. Dieses regelt nun neu und verändert, wie Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen an Unternehmen als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Gemeinwohlverpflichtung) anzuwenden ist. Darüber hinaus besteht Bedarf auf **Neufassung des bisherigen Betrauungsaktes** auf der Grundlage jüngster höchstrichterlicher Rechtsprechung. Als **wesentliche inhaltliche Änderungen** gegenüber dem bisherigen Betrauungsakt sind insbesondere anzuführen:

1. der Betrauungsakt hat nunmehr auch das **räumliche Gebiet** anzugeben, in dem das betraute Unternehmen tätig ist. Dies sieht der Wortlaut des überarbeiteten Betrauungsaktes für die Krankenhaus Wittmund gGmbH nunmehr vor.

2. nach neuem Recht ist eine Betrauung grundsätzlich nur noch für einen Zeitraum von maximal zehn Jahren zulässig. Der neu abgefasste Betrauungsakt für die Krankenhaus Wittmund gGmbH sieht in § 2 Abs. 4 eine **Befristung** bis zum **30.09.2026** vor. Eine wiederholte Betrauung ist zulässig.
3. nach neuem Recht muss das Unternehmen, welches Ausgleichsleistungen erhält, sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, **während** des gesamten Betrauungszeitraums und für einen **Zeitraum** von mindestens **zehn Jahren ab Ende** des Betrauungszeitraums verfügbar halten. Die Regelung in § 5 des bisherigen Betrauungsaktes wurde entsprechend angepasst.
4. darüber hinaus wurde an einigen Stellen der bisherige Betrauungsakt **präzisiert bzw. transparenter** ausgestaltet (z.B., im Hinblick auf die verschiedenen denkbaren Ausgleichsleistungen in § 3 Abs. 1, u.a. Investitionszuschüsse, Liquiditätshilfen, Kassenkredite, Bürgschaften, Defizitausgleich Jahresfehlbetrag).

Der vom Kreistag zu beschließende rechtsverbindliche Betrauungsakt gilt nach derzeitiger Rechtslage als Freistellungsentscheidung. Damit stehen die vom Landkreis Wittmund gewährten Zuschüsse zum laufenden Betrieb, insbesondere auch die Defizitabdeckungen, im Einklang mit dem EU-Wettbewerbsrecht.

Der für die Krankenhaus Wittmund gGmbH vorgesehene Betrauungsakt ist als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der beigelegte öffentliche Betrauungsakt des Landkreises Wittmund wird beschlossen. Der Kreistag betraut die Krankenhaus Wittmund gGmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen, die von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, im Wege eines öffentlichen Auftrags (Betrauungsakt).

Die besonderen Inhalte und Kriterien für kommunale Ausgleichszahlungen an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen - entwickelt aus dem "Almunia-Paket" - sind künftig bei der Gewährung von Investitions-, und Betriebskostenzuschüssen, insbesondere bei Zuweisungen zur Verlustabdeckung, an die Krankenhaus Wittmund gGmbH zu beachten.

Ferner wird beschlossen, dass öffentliche (kommunale) Mittel nach EU-Wettbewerbsrecht nur in dem Umfang an die Krankenhaus Wittmund gGmbH fließen dürfen, wie die Gemeinwohlverpflichtung des Landkreises Wittmund (Betrauungsakt) infolge des öffentlichen Auftrages reicht.

Der Betrauungsakt gilt ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung.

Wittmund, den 01.10.2016

gez. *Stigler, Amtsleiter*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Öffentlicher Betrauungsakt